Exkurs: Die Entwicklung der Rechtsstellung unehelich geborener Kinder

Listenvormünder, Berufsvormundschaft, Generalvormundschaft

Um die Jahrhundertwende wurde in Ottakring jedes dritte Kind unehelich geboren. Der Anteil unehelicher Kinder von Fabrikarbeiterinnen lag bei 70 Prozent, von Dienstbotinnen sogar bei 96 Prozent.

Die hohe Zahl an unehelich geborenen Kindern und die damit verbundenen Probleme ihrer Vormundschaft bzw. ihrer wirtschaftlichen Absicherung und Versorgung machten eine Änderung des Umgangs damit notwendig.

Ursprünglich wurde immer das älteste, männliche Familienmitglied Vormund des unehelichen Kindes. Mit zunehmender Zahl derjenigen Kinder, für die sich jedoch innerhalb des Familienverbandes kein geeigneter Verwandter für diese Aufgabe fand, wurde dazu übergegangen, aus den jeweils aktuellen Wählerlisten Männer mit der Vormundschaft dieser Kinder zu betrauen. (Bis 1897 waren nur Privilegierte mit erhöhter Steuerleistung wahlberechtigt und erst 1907 wurde das allgemeine Wahlrecht vorerst für Männer eingeführt.) Diese sogenannten „Listenvormünder" sahen diese Aufgabe jedoch eher als lästige Formsache an und erfüllten ihre Aufgabe nur widerwillig. Das materielle Überleben dieser Kinder war damit noch immer nicht gesichert, da sich die Listenvormünder nur um rechtliche Belange kümmerten, nicht jedoch darum, wie diese „Mündel" tatsächlich materiell versorgt waren. Deshalb beschloss der Gemeinderat, Beamte mit diesen Vormundschaften zu betrauen.

Somit war das Berufsvormundschaftswesen ins Leben gerufen. Diese Berufsvormünder, die den Unterhalt für jene Kinder sicherstellen sollten, mussten allerdings jeweils erst bestellt und angelobt werden – und bei ihrem Ausfall, z.B. durch Pensionierung, ihrer Funktion enthoben werden.
Erst durch einen Gemeinderatsbeschluss im Jahr 1922 wurde die Generalvormundschaft eingeführt. Mit dieser Neuerung übernahm das Bezirksjugendamt ex lege mit der Geburt eines unehelichen Neugeborenen die Vormundschaft und musste nicht erst dazu bestellt werden. Auch konnte das Jugendamt ab diesem Zeitpunkt ohne Einwilligung des Gerichtes Klage auf Anerkennung der Vaterschaft sowie Klage auf Unterhalt einbringen. Die Anerkennung der Vaterschaft vor dem Bezirksjugendamt wurde ebenfalls möglich.

1923 führte Stadtrat Tandler Zuschüsse für Mütter ein, um keine ungerechten Härten entstehen zu lassen, wenn die Unterhaltszahlungen nicht rechtzeitig eintrafen. Zwei Jahre später (1925) wurde das Bundesgesetz über den Schutz des gesetzlichen Unterhaltsanspruches verabschiedet. Es erleichterte die Eintreibung der von den Gerichten bemessenen Unterhaltsbeiträge von zahlungsunwilligen Vätern. Auch konnten Jugendliche unter „Erziehungsaufsicht" gestellt oder eine anderwärtige Unterbringung, z.B. in einer „Bundesanstalt für Erziehungsbedürftige", veranlasst werden.

Erst das Jugendwohlfahrtsgesetz 1954 brachte die Möglichkeit, einen Einzelvormund für ein uneheliches Kind - auf dessen Antrag hin - zu bestellen, wenn dieser dem Wohl des Kindes besser entsprach, was glaubhaft zu machen nicht einfach war. Weiters wurde die Möglichkeit geschaffen, das Jugendamt auch nach Scheidungen mit der Einhebung des Unterhalts zu betrauen.

1970 wurde die Rechtsstellung des unehelichen Kindes neu festgelegt. Das Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft wurde klar geregelt. Der Vater konnte dem unehelichen Kind nunmehr seinen Namen geben und das uneheliche Kind war, wenn auch eingeschränkt, erbberechtigt. Die Mutter eines unehe-

lichen Kindes erhielt einen gesetzlichen Anspruch, selbst Vormund ihres Kindes zu werden.

Besuchten in den 50er und 60er Jahren die Fürsorgerinnen noch alle Familien von Erstgeborenen, so wurden in den späten 70er und 80er Jahren nur mehr Mütter von unehelichen Kindern durch einen Hausbesuch des Jugendamtes „kontrolliert“. Der Begriff „Kontrolle“ scheint mir wegen der gesellschaftlichen Veränderungen angebracht. So entschieden sich in den 70er Jahren durch zunehmende Emanzipation und wirtschaftliche Besserstellung immer mehr Frauen für ein Kind, aber gegen eine Eheschließung. Uneheliche Mutter zu sein war kein Pech oder Drama mehr, sondern eine selbstbewusste Entscheidung vieler Frauen.
Das Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 1989 brachte dann endlich den Durchbruch, dass volljährige Frauen ex lege die Vormundschaft für ihre Kinder innehatten. Es dauerte allerdings ein paar Jahre bis alle Behörden diesen Fortschritt zur Kenntnis genommen hatten. Ich erinnere mich noch gut daran, dass wir in den ersten Jahren nach Einführung dieser Gesetzesänderung häufig intervenieren mussten, da viele Stellen weiterhin einen Gerichtsbeschluss einsehen wollten, der die Vormundschaft der Mutter bestätigte.

Anzumerken ist noch, dass mit dem Kindschaftsrechts-Änderungsgesetz 2001 die „Vormundschaft“ allgemein in „Obsorge“ umbenannt wurde.

Werbeeinschaltung für die Berufsvormundschaft